



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

GZ 10 0502/3-IV/10/98
Ihr Schreiben vom: 4.1.1999
Unser Zeichen: 4/99/Mag. Illes
Referent: Dr. Wolf-Dieter Arnold
Datum: 4. Februar 1999

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührengesetz 1957 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur gutachtlichen Äußerung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und übersenden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme.

Von dieser Stellungnahme werden wir 22 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)




Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Beilage

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 (durch Einfügung einer Z 24 im § 14 TP 6 Abs 5 und durch neue Tarifposten 8, 9 und 16 im § 14 GebG) geändert wird

I. Rechtspolitische Überlegungen:

A. Es entspricht offenbar Politikerwillen, auf lange Sicht gesehen alle Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren „zusammenzulegen“ und deren Entrichtung durch Stempelmarken „abzuschaffen“.

Eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung wird aber nur dort eintreten, wo man die Ausfolgung des Dokuments etc an die Zahlung der Gebühr knüpft (wobei die Frage der Verfassungskonformität dieser „Koppelung“ hier nicht geprüft sei). Beispielsfolgen allgemeiner Natur kann diese Vorgangsweise allerdings nicht haben, da zB bei Eingaben der Kontrollaufwand der Behörde, ob die Eingabengebühr entrichtet wurde, sicherlich den geringen Vorteil, der darin besteht, daß die Entrichtung nicht in Stempelmarken, sondern durch Barzahlung erfolgt, aufwiegt.

B. Abzulehnen ist jedenfalls das Stehenbleiben auf „halbem Weg“, dergestalt, daß die Gebietskörperschaft sich von der Gebühr einen Pauschalbetrag „abziehen“ darf. Der diesbezügliche Verrechnungs- und Kontroll(mehr)aufwand steht in einem krassen Mißverhältnis zu den in Betracht kommenden Beträgen. Hier müßte generell über den Finanzausgleich eine Regelung getroffen werden, die ein Zerteilen in jeden Einzelfall vermeidet.

II. Zur Gesetzestechnik:

A. Es soll nun wieder gebührenpflichtige Amtshandlungen geben. Unerfindlich ist allerdings, warum in jeder Tarifpost Sonderregelungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschuld oder des Gebührenschuldners enthalten sind. Dazu kommt, daß fallweise eine sinngemäße Anwendung dieser Neuregelung tarifpostenüberschreitend vorgesehen ist. Die diesbezüglichen Regelungen gehören von der Systematik her in die allgemeinen Regelungen der §§ 11 bis 13 GebG.

Weiterführend siehe unter III.

B. Gewarnt werden muß vor den Beispielsfolgen, daß die Versagung der Ausstellung beantragter Dokumente zu keiner Gebührenpflicht führen soll. Dies läßt sich sicherlich nicht auf den gesamten Bereich der Verwaltung übertragen (und hat vielleicht auch gar nicht vor dem Gleichheitssatz Bestand), daß nur die, die die Behörde erfolgreich in Anspruch nehmen, die Gebührenlast tragen sollen und alle die, die erfolglos die behördliche Tätigkeit in Anspruch nehmen, vielleicht sogar querulatorisch agieren, keine Gebührenbelastung zu tragen haben sollten.

C. Fraglich bleibt, ob die bar zu zahlenden Gebühren „Stempelgebühren“ sind (nur wenn man dies bejaht, wäre § 13 - so zB Abs 3 - GebG anwendbar).

III. Zum materiellen Inhalt der neuen Bestimmung:

A. Zu § 14 TP 6 Abs 5 Z 24 GebG:

1. Nur Ansuchen um „Ausstellung und Vornahme“ der gem § 14 TP 8 (warum nur hier eine Absatzbezeichnung erfolgte, ist unerfindlich) TP 9 und TP 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen sind von der Eingabengebühr (und damit von der Beilagengebühr) befreit.

Unklar ist, was für sonstige Eingaben in diesen Verfahren gilt, sofern sie nicht nach der Z 17 befreit sind, vor allem für Berufungen.

2. Die Z 24 spricht von in den drei Tarifposten „angeführten Schriften und Amtshandlungen“, die Erläuterungen im allgemeinen Teil nur von einer „Schrift“ („bei Versagung der Ausstellung einer solchen Schrift ist keine Gebührenpflicht gegeben“), die Tarifposten selbst von „Amtshandlungen“, was bei Führerscheinen gegebenenfalls durch das Wort „ausgestellt“ gerechtfertigt werden kann, nicht aber zB bei Reisepässen (bei denen im Grundsatz keine unterschiedliche Formulierung im Vergleich zur bisherigen Regelung vorliegt und es bisher unbestritten war, daß Reisepässe „Schriften“ sind).

Hier handelt es sich nicht nur um theoretische Überlegungen (Schrift und/oder Amtshandlung?) unter dem Blickwinkel einer Methodenreinheit, sondern um in der Praxis sehr wohl bedeutende Fragen. Wenn ein Reisedokument nun eine „Amtshandlung“ ist, besteht dann Gebührenpflicht, wenn zB ein Ausflugsschein oder eine Grenzkarte in einem Verwaltungsverfahren als Beilage vorgelegt wird?

B. Zu § 14 TP 8 GebG:

1. An die Stelle von Ecu werden wohl Euro-Angaben zu treten haben.

2. Absatz 3 bezieht sich nur auf Abs 1 und läßt Abs 4 unregelt. Auch hier mutiert die Schrift der früheren TP 9 Abs 1 Z 3 in eine Amtshandlung. Ob damit klar ist, daß die Gebührenschuld gem § 11 Z 3 GebG bei Beginn der Amtshandlung entsteht, daß Gebührenschuldner gem § 13 Abs 1 GebG derjenige ist, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt und daß die Entrichtung in Stempelmarken zu erfolgen hat, ist unklar. Warum hier weiterhin die Verwendung von Stempelmarken vorgesehen ist (§ 3 Abs 2 GebG), können die Materialien nicht erklären.

C. Zu § 14 TP 9 GebG:

Warum es hier einen eigenen Absatz 5 gibt (in der TP 8 wird für die wortgetreue Regelung ein weiterer Satz im laufenden Absatz verwendet), ist unerfindlich.

D. Zu § 14 TP 16 GebG:

1. Im Abs 6 sollte bloß angeführt werden, welche Absätze der TP 9 sinngemäß gelten (wenn man nicht überhaupt eine systematisch richtige Regelung in den §§ 11 und 13 GebG vorsieht) und nicht eine lückenhafte „hinsichtlich-Regelung“ angeführt werden.

2. In der Aufzählung fehlt zB (geht man von einer gewollten Parallelregelung aus) das Aushändigungsverbot vor erfolgter Zahlung.

Abs 5 spricht von den in den Abs 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen, Abs 6 kennt plötzlich unter den Amtshandlungen des Abs 1 Schriften.

E. Zu § 37 GebG:

Richtig wohl: Abs 4 (Abs 3 ist durch das AbgÄG 1998 besetzt).

IV. Weitere Überlegungen:

Warum ist man hinsichtlich der Vollmachten von einer „Pauschalgebühren“-Überlegung wieder abgekommen (siehe § 14 TP 13 Abs 3 [bisher] Z 1 GebG)?

V. Fehlendes:

A. Ganz entschieden muß dagegen protestiert werden, daß es der Entwurf unterläßt, die von der Steuerreformkommission als dringend eingestuften Änderungen vorzunehmen (insbesondere Freiheit der vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche von einer Gebühr nach GebG). Eine Aufzählung kann hier unterbleiben.

B. Zudem werden nachstehende Änderungsvorschläge wiederholt:

1. Generelle Anordnungen, daß Verweisungen im GebG dynamische sind.
2. Generelle Ermäßigung der Gebühr bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen auf die Hälfte.
3. Freiheit der Rechtskraftbestätigungen von der Zeugnisgebühr.
4. Obwohl die TP 3 des § 33 GebG (Alimentationsverträge) seit 1981 nicht mehr anwendbar ist, konnte der vom Gesetzgeber mit der Aufhebung des TP 3 beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, da die Finanzverwaltung (gestützt auf einschlägige VwGH-Judikatur) regelmäßig keine (einvernehmlich abgeschlossenen und nunmehr gebührenfreien) Alimentationsverträge annimmt, sondern (streitbeendende und gebührenpflichtige) Alimentationsvergleiche. Solcherart ergibt sich eine Verschlechterung der Situation für Vertragspartner in zweierlei Hinsicht, zumal zum einen die Hundertsatzgebühr nach § 33 TP 3 GebG 1 % betrug, während sie in der Regel nach § 33 TP 20 GebG 2 % ausmacht und zum anderen, weil die gebührenrechtliche Sonderbestimmung betreffend Bemessungsgrundlage fehlt (bei „wiederkehrenden Unterhaltsleistungen auf unbestimmte Zeit ist ... der dreifache Jahresbetrag anzunehmen“), sodaß die Frage nach der Bemessungsgrundlage (für die Vergleichsgebühr) nach BewG zu regeln ist. Die absolute Mindestforderung mußte dahin gehen, dem § 33 TP 20 GebG (unter Berücksichtigung der Gebührenbefreiungsbestimmung des Abs 2 Z 1) einen eigenen Abs 3 anzufügen, welcher lautet:

„Bei Vergleichen über wiederkehrende Unterhaltsleistungen auf unbestimmte Zeit ist als Gesamtwert der dreifache Jahresbetrag anzunehmen.“

5. Der Zivilgesetzgeber fördert (konsumentenschutzfreundlich) das freie Rücktrittsrecht von gültig abgeschlossenen Verträgen. Dieser Tendenz widerspricht

§ 17 Abs 4 und Abs 5 GebG, insbesondere der letzte Absatz, der bestimmt, daß die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung die entstandene Gebührensschuld nicht aufheben.

Hier besteht (angemahnt bereits seit Inkrafttreten des KSchG) ein aktueller Regelungsbedarf des Gesetzgebers.

6. Entsprechendes gilt für Zusatz und Nachtrag bei Singularsukzessionen, insbesondere im Mietrecht, in welchem Rechtsbereich der Gesetzgeber das Eintrittsrecht des Mieters fördert.

Aber auch dann, wenn an die Stelle des Vermieters der Käufer der vermieteten Sache tritt, kann letzterer nicht gebührenbegünstigt einen Zusatz oder Nachtrag abschließen.

Auch hier besteht akuter Handlungsbedarf.

7. Nicht anders ist die Situation bei Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften bzw bei der Umschuldung.

a) Gebührenbefreit sollten auch künftig zu gewährende Ausleihungen abgesichert werden (die diesbezügliche Erlaßregelung zu § 20 Z 5 GebG sollte in den Gesetzesrang gehoben werden, damit sie auch vor dem VwGH Bestand hat).

b) Im Rahmen der Umschuldung, wie sie vom Gesetzgeber im § 33 TP 19 Abs 5 GebG definiert ist, ergibt sich immer das Problem, daß Sicherheiten nicht auf den neuen Ausleihungsgeber übergehen. Ein derartiger Übergang wäre nach § 1422 ABGB gewährleistet, doch läßt die Definition der Umschuldung nach § 33 TP 19 Abs 5 GebG zumindest Zweifel offen, ob diese auch Umschuldungsfälle umfaßt.

Formulierungsvorschlag für § 33 TP 19 Abs 5 GebG: „Bei Umschuldungen, wodurch ein Kreditvertrag aufgehoben und die Kreditsumme (richtig: die Kreditaushaftung)

zurückgezahlt oder eine Forderung aus einem Kreditvertrag eingelöst wird und als Ersatz ... Dasselbe gilt für Kreditübernahmvereinbarungen, durch die ein Kreditverhältnis umgeschuldet wird ...“

8. Im § 14 TP 11 GebG sollte es anstelle von „Urkunden über Rechtsgeschäfte“ wahrscheinlich „Urkunden über Rechtsvorgänge“ (siehe die parallele Argumentation zum § 15 Abs 3 GebG) heißen.

9. Die schon geplante Streichung der Gleichschriftengebühr (§ 25 GebG) wurde anlässlich der Nov BGBI I 1997/130 lediglich aus „systematischen Gründen“ zurückgestellt, weil diese nur Schriftengebühren betraf. Hier besteht kein formaler Grund, das Zurückgestellte nicht ehebaldigst nachzuholen.

C. Die Novelle gibt auch die Möglichkeit, Fehler im AbgÄG 1998 zu beheben.

Es sind dies insbesondere:

1. Die Ermöglichung, die Verordnung nach § 33 TP 5 Abs 5 Z 2 GebG vor dem 1.7.1999 (wenngleich nicht mit einem vor diesem Stichtag liegenden Inkrafttretensdatum) kundzumachen. Der Gesetzgeber wählt eine fast ein halbes Jahr dauernde Übergangsfrist, läßt aber für atypische und gemischte Geschäfte sowie für Betriebskostenpauschalierungen etc keine vorzeitige Orientierungshilfe zu.

2. Das 1. Euro-Justizbegleitgesetz ist am 1.1.1999 in Kraft getreten, § 14 TP 7 Abs 2 GebG und § 20 Z 6 GebG erst am 13.1.1999.